

einander vorgenommen sein kann, sondern nur von einer Vereinigung, die als Ganzes Träger des Vorrechts war, Baulichkeiten solcher Art zu errichten. Damit nimmt sie als Ganzes jene ausgesprochene Sonderstellung ein, die bei den späteren landesfürstlichen Städtegründungen¹⁾ dem locator oder den locatores²⁾ in geringerer Zahl³⁾ zufiel. So erhielten 1290 die beiden Lokatoren einer Stadt am Salzwerk Wieliczka in Galizien, die nach fränkischem Recht angelegt wurde, für ihre Aufbauarbeit nicht nur alle Fleischerbänke, Brot- und Schusterbänke und Badstuben, soviel sie für ihren eigenen Nutzen bauen wollten, sondern zugleich das Recht, daß nun niemand ohne ihre Genehmigung Bauten solcher Art errichten darf.⁴⁾ Dasselbe Recht erhält 1292 der Vogt des neugegründeten Strehlen; und zwar für die ihm „*ratione locationis*“ zugewiesenen Fleischer- und Bäckerbänke, Schusterbuden und die Badstube.⁵⁾ Der Lokator oder die Lokatoren oder auch - - so bei Lübeck - - die Gründungsunternehmer als solche besitzen also Eigentum an Baulichkeiten, an die nicht nur Handwerker zur Ausübung ihres Berufs gebunden sind, sondern deren Eigentum zunächst nur ihnen allein zusteht. Und nicht nur ihnen, sondern auch ihren Erben! Deutlichst wird bei den späteren Lokatorenurkunden das immer wieder betont. Auch der Vogt von Wohlau erhält 1292 in der üblichen Weise die Fleischer-, Brot- und Schusterbänke

¹⁾ Vgl. über sie meine hant. Beitr. S. 262 und die für die chronologische Bewertung des Eigentums an den Marktbaulichkeiten wichtige Anm. 74 auf S. 277.

²⁾ Auch *cultores* genannt; so bei Parchim (vgl. K. Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit. Jb. d. Ver. f. mecklb. Gesch. 94, 1930, 94 ff.); und *possessores* (so bei Rügenwalde und Preußisch-Holland).

³⁾ Es kommen 1, 2, 3 und mehr locatores vor. Wird die Zahl größer, so gehen diese nicht näher bezeichneten Männer in ein Gründungsunternehmerkonsortium über. So bei Prenzlau (Cod. dipl. Pomeraniae 1 Nr. 219 S. 479) 8 Männer (darunter einer, qui *prefectus erit*) qui a nobis hunc locum receperunt, und qui *expensas dederunt ad extruendum*, wofür sie entschädigt werden. Diese 8 Männer „bildeten wahrscheinlich auch den ersten Rat, das *commune consilium* der Stadt“ (ebda. S. 481).

Vgl. auch K. Schünemann, a. a. O. S. 40.

⁴⁾ R. Köhschke, Quellenammlung 2. Aufl. S. 138.

⁵⁾ hant. Beitr. S. 73.